

# Präambel

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des Straßen-, Orts- u. Landschaftsbild einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- u. Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Dies ist umso wichtiger, da die Gemeinde Fischen i. Allgäu als „Heilklimatischer Kurort“ der „Premium-Class“ zertifiziert ist.

Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und die Regelung der Zulassung von Werbeanlagen für den Hauptort Fischen sowie für die Ortsteile erforderlich.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Bereiche zu berücksichtigen, enthält die Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

**Satzung  
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen  
der Gemeinde Fischen i. Allgäu  
(Werbeanlagensatzung)**

**vom 28.11.2016**

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) folgende Satzung:

**§ 1  
Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Fischen i. Allgäu
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBo) Werbeanlagen sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

**§ 3  
Zulässigkeit von Fremdwerbung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung)
  - in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO) und in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO),
  - in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§10,11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind,
  - in den in der Anlage I und II zu dieser Satzung rot markierten Bereichen

- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 Baugesetzbuch, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), sowie für den Außenbereich gem. § 35 BauGB gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen an Werbeanlagen**

- (1) Grundsätzlich sind Werbeanlagen, gleich ob am Gebäude oder freistehend, in Art, Größe, Form, Lage, Material und Ausdehnung so zu planen und auszuführen, dass sie in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- u. Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Eine Störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie an das Straßen- u. Landschaftsbild anzupassen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- u. Laserstrahlen sind unzulässig.
- (5) Innerhalb der in § 3 Abs. 1 (i. V. m. § 3 Abs. 2) definierten Gebieten sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer Gesamtfläche von max. 4 m<sup>2</sup> und nicht
- in Vorgärten
  - an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen
  - an Dächern
  - an Brandmauern oder glatten Mauerflächen
  - an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
  - an Einfriedungen
- (6) Außerhalb der in § 3 Abs. 1 (i. V. m. § 3 Abs. 2) definierten Gebieten, d. h. insbesondere in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind Werbeanlagen nur zulässig
- wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden
  - wenn sie im Bereich der Fassaden bzw. Dachrandverkleidungen angebracht werden gilt:  
Die Größe der jeweiligen Werbeanlage bzw. die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Fassadenseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, max. ist eine Gesamthöhe von 4,0 m und eine Breite von 3,0 m zulässig

- wenn sie freistehend errichtet werden gilt:  
Zulässig sind ebenfalls nur Werbeanlagen mit einer max. Gesamthöhe bis zu 4,0 m und einer Breite von max. 3,0 m. Diese Anlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO zwischen der Straße und der Baugrenze zugelassen werden, wenn Hinweis-  
  
u. Informationsbedarf besteht, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) gewahrt bleibt.

(7) Für Gebiete im Sinne des § 34 Baugesetzbuch, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der in Abs. 5 bezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Abs. 6 entsprechend.

## **§ 5 Sammelwerbeanlagen**

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), sind zulässig, wenn sie vor Ein- und Ausfahrten aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden.

## **§ 6 Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben im Einzelfall Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen.

Bei genehmigungsfreien Vorhaben kann die Gemeinde im Einzelfall Abweichungen erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBo kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3, 4, 5 und 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) den in § 4 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt.

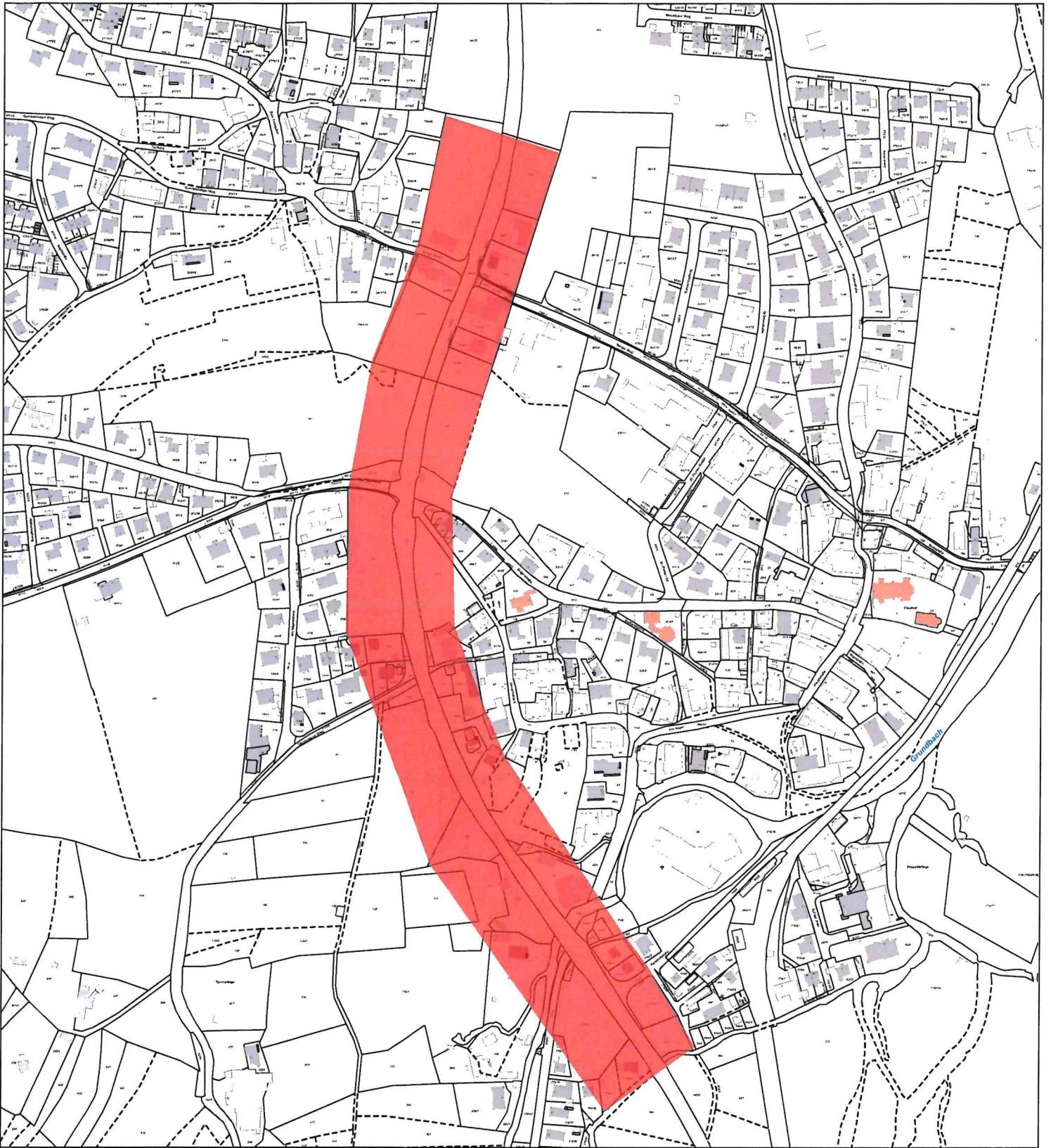
**§ 8**  
**In-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 28.11.2016

Edgar Rölz  
Erster Bürgermeister





Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen vom 28.11.2016

Anlage 1;  
Bebaute und unbebaute Bereich entlang der Bundesstraße 19 im Bereich Fischen

Fischen i. Allgäu, den 28.11.2016

Edgar Rölz  
Erster Bürgermeister



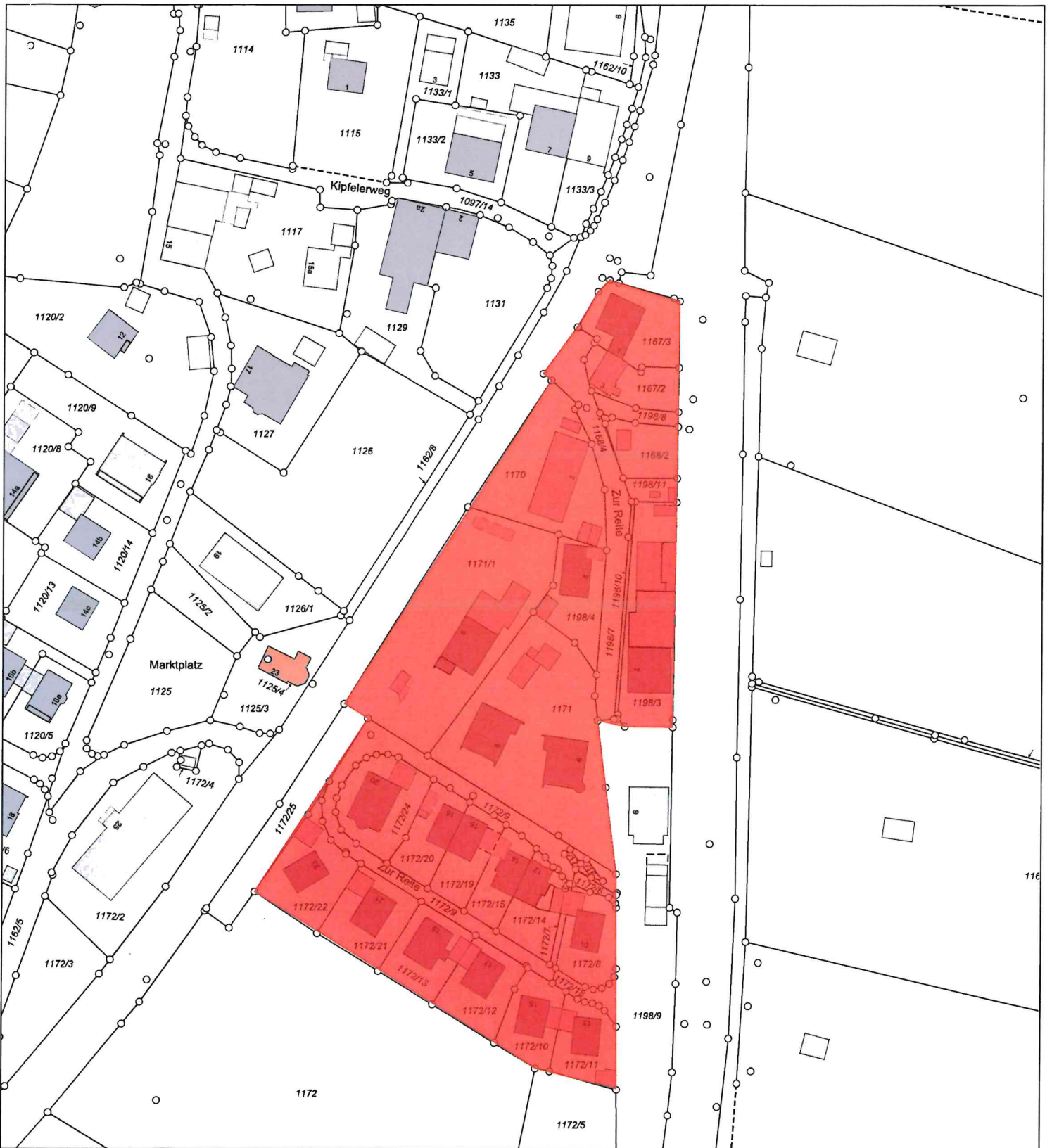
VG Hörnergruppe

Erstellt von: Andreas Fischer, Bau- und Ordnungsamt  
Erstellt am: 17.11.2016

Maßstab 1:5000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!





Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen vom 28.11.2016

Anlage 2:  
Ortsteil Langenwang, Gebiet östlich der Bundesstraße 19, Zur Reite

Fischen i. Allgäu, den 28.11.2016

Edgar Rölz  
Erster Bürgermeister



VG Hörnergruppe

Erstellt von: Andreas Fischer, Bau- und Ordnungsamt  
Erstellt am: 17.11.2016

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

Maßstab 1:1500



## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Fischen i. Allgäu vom 28.11.2016 wurde am 29.11.2016 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt.

Hierauf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 49 des Landratsamtes Oberallgäu am 06.12.2016 hingewiesen.

Fischen i. Allgäu, den 09.12.2016  
Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe  
i.A.

  
Bernward Lingemann